

Verein "Regionale Projektschau Limmattal"

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Regionale Projektschau Limmattal" besteht ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden: Verein).

² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein versteht die Region Limmattal zwischen Zürich und dem Wasserschloss als gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum. Er bezweckt mit der Vorbereitung und Durchführung der "Regionalen Projektschau Limmattal" einen Beitrag zur Schaffung und Stärkung der Identität im Limmattal und damit zur Sicherung und Förderung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner des Limmattals. Damit wird auch die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit in dieser Region gestärkt.

² Der Verein pflegt den Austausch mit anderen Organisationen, die einen Bezug zum Limmattal aufweisen, namentlich mit dem Verein Metropolitanraum Zürich und den Regionalplanungsverbänden.

Art. 3 Aufgaben

¹ Dem Verein obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Schaffung und Stärkung von Identität im Limmattal
- b) Initialisierung, Koordination, Planung, Kommunikation und Unterstützung bei der Realisierung von Projekten der Regionalen Projektschau Limmattal
- c) Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien und Potenzialen im Limmattal

Art. 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Der Verein stellt die Gesamtinteressen des Limmattals in den Mittelpunkt und nicht die Anliegen einzelner Mitglieder.

² Der Verein spricht nach aussen mit einer Stimme. Er stellt sicher, dass einzelne Kantone, Regionen, Städte oder Gemeinden weder bevorzugt noch ausgegrenzt werden.

³ Bei unterschiedlichen Interessen innerhalb des Limmattals informieren sich die Beteiligten frühzeitig über das Vorgehen, bevor die Öffentlichkeit orientiert wird. Sie setzen vor dem Gang an die Öffentlichkeit alles daran, gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Art. 5 Stellung der Mitglieder

¹ Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt die verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeiten und die Autonomie der Mitglieder nicht.

² Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben umfassend gewahrt.

³ Die Mitglieder können sich zu allen politischen Fragen frei äussern.

Art. 6 Überprüfung von Zweck, Aufgaben und Rechtsform

¹ Der Verein überprüft periodisch, das erste Mal im Jahr 2019, seinen Zweck und seine Aufgaben sowie die erzielte Wirkung, damit die Mitglieder über die Weiterführung des Vereins entscheiden können.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

¹ Der Verein sieht die folgenden Mitgliederkategorien vor:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht
- b) assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht

² Mitglieder mit Stimmrecht sind:

- a) die Stadt Zürich
- b) weitere Städte und Gemeinden des Limmattals
- c) der Kanton Aargau
- d) der Kanton Zürich

Art. 8 Eintritt, Austritt und Ausschluss

¹ Die Aufnahme weiterer Mitglieder mit Stimmrecht, insbesondere von weiteren Städten und Gemeinden des Limmattals, ist jederzeit möglich.

² Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Interessen des Vereins in erheblichem Ausmass zuwiderhandelt.

⁴ Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstands innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheids an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Art. 9 Assoziierte Mitglieder

¹ Der Verein kann juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit einem nahen Bezug zum Limmattal als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

² Er lädt sie zur Mitgliederversammlung ein und bedient sie mit wichtigen Unterlagen. Die assoziierten Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

III. Organisation

Art. 10 Organe und weitere organisatorische Einheiten

¹ Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Lenkungsausschuss
- d) die Revisionsstelle

² Weitere organisatorische Einheiten sind:

- e) die Geschäftsstelle
- f) Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 11 Konsultatives Gremium

¹ Der Verein sieht als konsultatives Gremium unter der Leitung der ETH oder einer anderen wissenschaftlichen Institution oder Person einen Fachbeirat vor, bestehend aus Vertretungen des Bundes und der Kantone, der Wirtschaft, der Wissenschaft sowie weiteren Organisationen im öffentlichen Umfeld.

² Diesem Gremium stehen keine Entscheidungsbefugnisse zu. Es dient der Meinungsbildung und kann zu wichtigen Geschäften konsultiert werden. Es kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Allgemeines

¹ Die Mitgliederversammlung tagt in öffentlichen Sitzungen und führt die Abstimmungen offen durch.

Art. 13 Vertretung der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Art. 15 Abs. 2 mit je zwei Personen vertreten. Die Mitglieder bestimmen, wer das Stimmrecht ausübt. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Entscheidverfahren

¹ Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

² Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

³ Bei Sachanträgen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Traktandierung bestimmter Geschäfte verlangen.

Art. 15 Stimmkraft

¹ Den Mitgliedern mit Stimmrecht stehen in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Abs. 2 je zwei Stimmen zu.

² Die Kantone Aargau und Zürich sowie die Stadt Zürich verfügen über je drei Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Art. 16 Zuständigkeiten

¹ Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich
- c) Wahl der Revisionsstelle auf zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich
- d) Beschlussfassung über das Aktionsprogramm, Budget und über Einzelkredite
- e) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- g) Einsetzung von ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- h) Entlastung der Organe
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte

b) Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Stimmkraft

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied ist im Vorstand mit einer Person vertreten.

² Die Kantone werden durch die Kantonsplaner, die Städte und Gemeinden durch die Stadt- oder Gemeindepräsidien vertreten. Sind diese verhindert, können sich die Kantone durch ein anderes Mitglied der kantonalen Raumentwicklung, die Städte und Gemeinden durch ein anderes Mitglied der Exekutive vertreten lassen.

³ Als Präsidentin oder Präsident kann auch ein Nichtmitglied des Vereins gewählt werden.

⁴ Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident mit Stichentscheid.

⁵ An den Vorstandssitzungen kann je eine Vertretung der Regionalplanungsverbände aus dem Limmattal teilnehmen (ohne Stimmrecht).

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht aufgrund von Gesetzen oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugeteilt sind.

- ² Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:
- a) Organisation des Vereins (Verfahren, Finanzen)
 - b) Konstitulierung (Wahl Vize-Vereinspräsidium, Ressortzuteilung)
 - c) Planung der Aktivitäten
 - d) Antragstellung an die Mitgliederversammlung
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Bestimmung und Organisation der Geschäftsstelle
 - g) Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - h) Aufnahme assoziierter Mitglieder
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Verabschieden von Vernehmlassungen
 - k) Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation

Art. 19 Verfahren

¹ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann auf dem Zirkularweg (E-Mail) beschliessen, wenn sich kein Mitglied diesem Verfahren widersetzt.

³ Ist ein Mitglied des Vorstands verhindert, nimmt dessen Stellvertretung an der Sitzung teil und übt das Stimmrecht aus.

⁴ Bei Sachgeschäften entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Der Vorstand ist stets bestrebt, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen und nur in Ausnahmefällen mit Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

c) Der Lenkungsausschuss

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt für das operative Geschäft einen Lenkungsausschuss ein.

² Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vereinspräsidium und zwei bis fünf Vorstandsmitgliedern.

³ Ohne Stimmrecht können die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer sowie je eine Vertretung der Regionalplanungsverbände im Lenkungsausschuss Einsitz nehmen.

d) Die Revisionsstelle

Art. 21 Wahl und Auftrag

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

e) Die Geschäftsstelle

Art. 22 Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer geleitet.

² Der Vorstand begründet das Rechtsverhältnis zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer und zu Mitarbeitenden der Geschäftsstelle mittels Mandats- oder Anstellungsvertrag. Er kann auch eine juristische Person mit der Geschäftsführung beauftragen.

Art. 23 Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsstelle:

- a) bereitet zuhanden der Vereinsorgane die Geschäfte vor
- b) erledigt alle anfallenden Alltagsgeschäfte
- c) trägt die administrative Verantwortung für die Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen des Pflichtenheftes und der bewilligten Mittel
- d) begleitet Dritte, die im Auftrag des Vereins tätig sind
- e) pflegt in Absprache mit dem Vereinspräsidium den Kontakt zu anderen Organisationen und zur Öffentlichkeit

f) Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 24 Bestand und Zuständigkeiten

¹ Die Vereinsorgane können Kommissionen und projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bezeichnet die Mitglieder, den Auftrag, die Zuständigkeiten und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die ständigen Kommissionen und die Arbeitsgruppen berichten dem einsetzenden Organ periodisch über den Stand ihrer Geschäfte und über die Verwendung der Mittel.

IV. Finanzen

Art. 25 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch folgende Beiträge:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge der Kantone Aargau und Zürich, der Stadt Zürich und der weiteren Städte und Gemeinden des Limmattals
- b) weitere Beiträge der Mitglieder und/oder Dritter an Projekte des Vereins
- c) andere Zuwendungen von Dritten

Art. 26 Finanzielle Verpflichtungen

¹ Der Verein darf sich nur dann gegenüber Dritten finanziell verpflichten, wenn die entsprechenden Aufwendungen durch eigene Mittel gedeckt werden können.

Art. 27 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Austritt und Ausschluss

¹ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 29 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen im Verhältnis der entrichteten Mitgliederbeiträge auf die Mitglieder aufgeteilt.

³ Der Vorstand besorgt die Liquidation und unterbreitet der Mitgliederversammlung seine Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Kloster Fahr, Gemeinde Würenlos, den 30. November 2015

Die Gründungspräsidenten:



Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann Wettingen



Otto Müller
Stadtpräsident Dietikon



Dr. Daniel Kolb
Kantonsplaner Aargau



Wilhelm Natrup
Kantonsplaner Zürich

Verein "Regionale Projektschau Limmattal"

Organisationsreglement

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

- ¹ Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 18 der Statuten vom 30. November 2015 erlassen. Es regelt die Organisation des Vereins "Regionale Projektschau Limmattal", soweit dies nicht in den Statuten geschieht.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Assoziierte Mitglieder

- ¹ Juristische Personen haben einen engen Bezug zum Limmattal, wenn sie sich besonders bei Projekten engagieren, welche die Lebensraumqualität und die Attraktivität des Limmattals steigern (beispielsweise in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Kultur oder Einkauf).
- ² Die Abgabe von wichtigen Unterlagen soll dem konstruktiven Mitwirken im Sinne der Vereinsziele dienen.
- ³ Der Lenkungsausschuss entscheidet, welche wichtige Unterlagen sind.

Art. 3 Allgemeines

- ¹ Eine Mitgliederversammlung kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung sein.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im 2. Quartal statt.
- ³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Verlangt jedoch ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, ist diese innerhalb der nächsten 6 Wochen nach der Einreichung des Antrags anzusetzen.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident legt Ort und Datum der Mitgliederversammlungen fest. Die Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit abwechselnd in den Kantonen Aargau und Zürich statt.

Art. 4 Einberufung

- ¹ Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Einberufung enthält:
 - a) Einladung zur Mitgliederversammlung;
 - b) Ort und Datum der Mitgliederversammlung und
 - c) Traktandenliste.
- ² Die Einberufung für die ordentliche Mitgliederversammlung enthält zusätzlich:
 - a) Jahresrechnung und Jahresbericht;
 - b) Bericht der Revisionsstelle und
 - c) Aktionsprogramm und Budget.

Art. 5 Traktandierung eines Geschäfts durch ein stimmberechtigtes Mitglied

- ¹ Anträge oder Vorschläge, die ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung unterbreiten möchte, sind der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail und kurz begründet einzureichen.

- 2 Verspätet eingereichte Anträge oder Vorschläge werden an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 6 Traktandenliste

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident erstellt die Traktandenliste auf Grundlage der Vorschläge des Vorstands.

Art. 7 Protokoll

- 1 Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert.
- 2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält:
 - a) Ort und das Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) Namen der anwesenden Personen;
 - c) Traktandenliste;
 - d) Namen der RednerInnen und Redner sowie den kurzgefassten Inhalt ihrer Voten;
 - e) vollen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - f) sämtliche Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.
- 3 Das Protokoll wird nach der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 4 Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vereins innerhalb 30 Tagen zuzustellen.

III. Vorstand

Art. 8 Präsidium/Vizepräsidium

- 1 Der Vorstand hat eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- 2 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist Mitglied des Vorstands und wird durch den Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
- 3 Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- 4 Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, so wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle vertreten.

Art. 9 Sitzungen

- 1 Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt.

Art. 10 Einberufungen der Sitzungen

- 1 Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- 2 Die Einberufung erfolgt spätestens sieben Tage im Voraus. Die Einberufung enthält die Einladung, die Traktanden und die massgeblichen Sitzungsunterlagen.
- 3 Widersetzt sich ein Mitglied dem Zirkularweg gemäss Art. 19 Abs. 2 der Statuten, setzt die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von 4 Wochen eine Vorstandssitzung an.
- 4 Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz der Sitzungen.

Art. 11 Protokoll

- 1 Für die Sitzungen des Vorstands verfasst die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll.
- 2 Das Protokoll wird nach der Vorstandssitzung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 3 Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstands innerhalb 10 Tagen zuzustellen.

⁴ Das Protokoll ist nicht öffentlich.

IV. Lenkungsausschuss

Art. 12 Einberufung der Sitzungen

- ¹ Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- ² Die Einberufung erfolgt spätestens 7 Tage im Voraus. Die Einberufung enthält die Einladung, die Traktanden und die massgeblichen Sitzungsunterlagen.

Art. 13 Ablauf der Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz der Sitzungen.
- ² Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, die Präsidentin oder der Präsident und eine Vertretung der Geschäftsstelle anwesend sind. Er kann auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) beschliessen, wenn sich kein Mitglied diesem Verfahren widersetzt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14 Ausstand

- ¹ Die Vertreter eines Mitglieds eines Organs oder die Präsidentin oder der Präsident des Vereins treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.
- ² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber das betreffende Organ unter Ausschluss der betreffenden Person.

Art. 15 Vertretung nach aussen

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen und wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt.

VI. Entschädigungen

Art. 16 Sitzungsgelder

- ¹ Anspruch auf Sitzungsgelder haben die Vertretungen der Gemeinden im Vorstand und im Lenkungsausschuss sowie die Mitglieder der Kommissionen und projektbezogenen Arbeitsgruppen.
- ² Das Sitzungsgeld für Sitzungen bis zu drei Stunden beträgt 80 Franken, für Sitzungen bis zu 6 Stunden 160 Franken, Klausuren von mehr als 6 Stunden werden mit 240 Franken vergütet. Vizepräsidenten bei Stellvertretung der Präsidien sowie Vorsitzende von Kommissionen und projektbezogenen Arbeitsgruppen erhalten doppeltes Sitzungsgeld.
- ³ Die Entschädigung für die Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und des konsultativen Gremiums (Fachbeirat) legt der Lenkungsausschuss fest.

Art. 17 Entschädigung des Präsidiums

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident hat einen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 12'000 Franken.
- ² Mit der Pauschalentschädigung wird der ganze Aufwand, welche die Präsidentin oder der Präsident für den Verein leistet, entschädigt. Die Präsidentin oder der Präsident hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.

VII. Spesen

Art. 18 Entschädigung von Spesen

- ¹ Über die Entschädigung der Spesen der Vorstandsmitglieder, der Kommissionen und Arbeitsgruppen, des konsultativen Gremiums (Fachbeirat) und der Geschäftsstelle beschliesst der Lenkungsausschuss.

Art. 19 Pauschalspesen

- ¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten erwachsen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Auslagen für Repräsentation und Kleinauslagen (Bagatellspesen). Diese Belege für Repräsentations- und Kleinauslagen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher der Präsidentin oder dem Präsidenten eine jährliche Pauschalspesenentschädigung ausgerichtet.
- ² Mit der Pauschalspesenentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von 100 Franken pro Ergebnis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ergebnis.
- ³ Als Kleinausgaben gelten insbesondere:
 - a) Einladungen von Dritten zu kleineren Verpflegungen im Restaurant,
 - b) Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen,
 - c) Post- und Telefongebühren,
 - d) Tram-, Bus- und Taxifahrten.
- ⁴ Grössere Spesenentschädigungen für die Präsidentin oder den Präsidenten wie zum Beispiel für Auslandsreisen, Exkursionen und dergleichen sind vom Lenkungsausschuss zu bewilligen.

Art. 20 Höhe der Pauschalspesenentschädigung

- ¹ Die jährliche Pauschalspesenentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten beträgt 3'000 Franken.

VIII. Finanzen

Art. 21 Finanzkompetenzen

- ¹ Unter Berücksichtigung der festgesetzten Zuständigkeiten der Vereinsorgane gemäss Art. 16, Art. 18 und Art. 23 Statuten sind für Ausgaben im Rahmen Vereinsbudget und Aktionsprogramm folgende Finanzkompetenzen festgesetzt:
 - a) Geschäftsstelle bis 10'000 Franken,
 - b) Lenkungsausschuss bis 100'000 Franken,
 - c) Vorstand ab 100'000 Franken.
- ² Die übergeordneten Vereinsorgane sind über entsprechende Ausgaben zu informieren.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Vorstand sofort in Kraft.

Art. 23 Änderung

- ¹ Dieses Reglement ist periodisch zu überprüfen und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Vom Vorstand am 14. November 2017 angenommen. Ersetzt das Organisationsreglement vom 23. August 2016.